

Antrag Nr. 0033/2008/AN  
Antragsteller: GAL-Grüne, BL, gen.hd, CDU, SPD,  
FDP  
Antragsdatum: 23.05.2008

Stadt Heidelberg  
Dezernat IV, Bürgeramt

**Kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-  
Ausländer  
- Resolution**

**Antrag**

**Beschlusslauf**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 21. Oktober 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Beratungsergebnis	Handzeichen
Gemeinderat	26.06.2008	Ö		
Ausländerrat/Migrationsrat	17.07.2008	Ö		
Ausschuss für Integration und Chancengleichheit	24.09.2008	Ö		
Haupt- und Finanzausschuss	01.10.2008	Ö		
Gemeinderat	16.10.2008	Ö		

**Der Antrag befindet sich auf den Seiten 3.1 ff**

## **Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2008**

**Ergebnis:** verwiesen in den Ausländerrat / Migrationsrat

## **Sitzung des Ausländerrates/Migrationsrates vom 17.07.2008**

**Ergebnis:** Antrag wurde behandelt

## **Sitzung des Ausschusses für Integration und Chancengleichheit vom 24.09.2008**

**Ergebnis:** Antrag wurde behandelt

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.10.2008**

**Ergebnis:** Antrag wurde behandelt

## **Sitzung des Gemeinderates vom 16.10.2008**

**Ergebnis:** Antrag wurde behandelt

## **GAL – Grüne Gemeinderatsfraktion Heidelberg**

GAL-Grüne Gemeinderatsfraktion / Rohrbacher Str. 39 / 69115 Heidelberg



fon: 06221 / 16 28 62  
fax: 06221 / 16 76 87  
eMail: gal-heidelberg@t-online.de  
www.gruenes-heidelberg.de

Heidelberg, 08.05.2008

### **Tagesordnungspunkt Gemeinderat**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner beantragen gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

### **Kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer**

1. Bericht der Verwaltung
2. Diskussion und Aussprache
3. Resolution zum Tagesordnungspunkt
4. ggf. Anträge

im öffentlichen Teil der Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

### **Begründung:**

Im Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD wurde ein "Prüfauftrag zur Frage des kommunalen Wahlrechts für Ausländer, die keine EU-Bürger sind," vereinbart. Diese Prüfung ist bislang noch nicht erfolgt. Zahlreiche Kommunen in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus haben sich per Gemeinderatsbeschluss für eine Erweiterung des kommunalen Wahlrechts auf Nicht-EU-Bürger eingesetzt und damit bekräftigt, dass die Möglichkeit zur politischen Mitbestimmung ein wichtiger Schritt zur Integration von Migrantinnen und Migranten ist.

- 1 -

**gez. GAL-Grüne-Fraktion**  
**gez. Dr. Arnulf Kurt Weiler-Lorentz, BL**  
**gez. Derek Cofie-Nunoo, gen.hd**  
**gez. Margret Dotter, Kristina Essig, Dr. Jan Gradel,**  
**Ernst Gund, CDU**  
**gez. SPD-Fraktion**  
**gez. FDP-Fraktion**

## **GAL – Grüne Gemeinderatsfraktion Heidelberg**

GAL-Grüne Gemeinderatsfraktion / Rohrbacher Str. 39 / 69115 Heidelberg



fon: 06221 / 16 28 62  
fax: 06221 / 16 76 87  
eMail: gal-heidelberg@t-online.de  
www.gruenes-heidelberg.de

Heidelberg, 08.05.2008

### **Resolution Erweiterung des Kommunalwahlrechts auf Nicht-EU-Bürger**

#### **Beschluss:**

Mit dieser Resolution bitten wir Herrn OB Dr. Würzner sich beim deutschen Städtetag dafür einzusetzen, dass der Städtetag eine Forderung im Sinne der Erweiterung des Kommunalwahlrechtes auf Nicht-EU-Bürger an die Bundesregierung richtet.

#### **Ausgangspunkt:**

Ein großer Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, der keine deutsche Staatsbürgerschaft hat, darf an den Kommunalwahlen nicht teilnehmen. Dieser Teil der Bevölkerung hat aus unserer Sicht die wichtigste Möglichkeit zur politischen Teilhabe nicht inne. Solange ein Teil unserer Gesellschaft diese Integrationsmöglichkeit (Kommunalwahlrecht in der BRD) nicht bekommt, wird sie von der wichtigsten demokratisch-politischen Teilhabe in der BRD isoliert bleiben. Daher ist die Erweiterung des Kommunalwahlrechts auf Drittstaatler (Nicht-EU-Bürgern) folgerichtig.

#### **Historische Entwicklung und Begründung:**

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat durch zwei Urteile vom 31.10.1990 das Kommunalwahlrecht für Ausländer mit Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG unvereinbar erklärt. Hauptbegründungsargument für diese Ablehnung war, dass das Wahlrecht die Eigenschaft als Deutsche voraussetzt, weil diese Eigenschaft „nach der Konzeption des Grundgesetzes der Anknüpfungspunkt für die Zugehörigkeit zum Volk als dem Träger der Staatsgewalt“ sei. Durch den Maastrichter Vertrag wurde diese Begründung überholt und das Grundgesetz in dieser Hinsicht veraltet. Der durch den Maastrichter Vertrag eingeführte Art. 8 b Abs. 1 S. 1 EG-Vertrag sieht die folgende Regelung vor: „Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedsstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedsstaates.“ Angesichts dieser Regelung und der „Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht

besitzen“ wurden das Grundgesetz und die Landesverfassungen entsprechend geändert (z.B. Art. 72 der Landesverfassung von Baden-Württemberg).

Wenn ein EU-Bürger, der seit sechs Monaten in Baden-Württemberg wohnhaft ist, bei den Kommunalwahlen wählen darf und ein Drittstaatler, der seit vierzig Jahren in Baden-Württemberg wohnhaft ist, nicht wählen darf, entspricht das nicht dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden und dem neuen integrationspolitischen überparteiischen Konsens.

Die Migranten, die sich dauerhaft in einem EU-Mitgliedsstaat niedergelassen haben, sind praktisch und sozial „EU-Inländer“ und dürfen nicht als Drittstaatler diskriminiert werden. Der Nährboden sozialer und gesellschaftlicher Probleme, in diesem Fall nämlich Diskriminierung, muss auch bei der Ausübung der politischen Rechte früh erkannt und entzogen werden. Deswegen ist eine Grundgesetzänderung, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Beteiligung an den Kommunalwahlen prinzipiell allen Einwohnern einer Kommune ermöglicht, unverzüglich vorzunehmen. Den ausländischen Steuerzahlern sollte auch die Möglichkeit in ihrem Wohnland offenstehen, in einem bestimmten Umfang mitzubestimmen, wie die öffentlichen Gelder politisch genutzt werden sollen.

Um eine beschleunigte politische Integration aller Migranten zu erreichen, muss ein allgemeines Kommunalwahlrecht auch für Nicht-EU-Bürger durch eine Verfassungsänderung ermöglicht werden.

**Es wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Beschluss des Ausländerrates der Stadt Heidelberg vom 28. Februar 1996 bereits vorliegt.**

Die Bundesregierung hat in ihren Koalitionsvereinbarungen festgelegt, dass die Erweiterung des Kommunalwahlrechts auf die Einwohner der BRD, die nicht EU-Bürger sind, überprüft werden soll. Vor kurzem hat auch die Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt a.M., Frau Roth, diese Erweiterung gefordert.